KONZEPTION DES PROJEKTS BESCHÜTZTER UMGANG





Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte Projekt Beschützter Umgang Mainkai 40, 60311 Frankfurt am Main



Inhaltsverzeichnis

- 1 Entwicklung des Projekts
- 2 Die Zielgruppe
- 3 Der rechtliche Rahmen für den beschützten Umgang
- 4 Die besondere Problemstellung: eskalierte Elternkonflikte
- **5** Die Adressaten unseres Konzepts zum beschützten Umgang
- 6 Ziele eines beschützten Umgangs
- 7 Ablauf und Rahmenbedingungen eines beschützten Umgangs
- 8 Besondere Konstellationen
- 9 Kosten und Finanzierung



Entwicklung des Projekts



Das Projekt Beschützter Umgang ist an die Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte angegliedert. Die Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte ist eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbands Frankfurt e. V. mit einem multinationalen Team und einem Beratungsangebot in mehreren Sprachen. Den Einstieg in die Unterstützung von Eltern und Kindern bei der Realisierung von Umgängen unter besonders erschwerten Bedingungen machte die Beratungsstelle in den 80er Jahren. Die Notwendigkeit ergab sich insbesondere durch unser interkulturelles Angebot, denn es gibt öfter sehr eskalierte Streits um Kinder zwischen Kulturen oder Ländern. Bis heute sind in mehr als der Hälfte unserer beschützten Umgänge Migranten betroffen.

Über die Jahre beobachten wir einen stetigen Anstieg der Nachfrage nach beschütztem Umgang. Bedeutsam war dabei die Umsetzung des reformierten Kindschafts- und Familienrechts nach 1998.

Das reformierte Kindschaftsrecht hat lediglich gesetzlich nachvollzogen, was als Umdenken im Mainstream der Gesellschaft in den 70er, 80er und 90er Jahren stattgefunden hat: Wenn sich Eltern trennen, dann ist richtiges Handeln, dass beide Eltern den Kontakt zum Kind pflegen. Die Folge ist ein viel selbstverständlicheres Beharren der Beteiligten darauf, dass eine Lösung gefunden werden muss — jenseits vom Kontaktabbruch. In den 50er und 60er Jahren wurde in solchen Situationen üblicherweise anders gehandelt: Der leibliche Vater verschwand meist aus dem Leben der Kinder. Später im jugendlichen Alter gab es — wenn überhaupt — noch mal Begegnungen.

Seit 2007 wird die Leistung beschützter Umgang durch eine eigenständige Organisationseinheit "Projekt Beschützter Umgang" innerhalb unserer Dienststelle erbracht.

2 Die Zielgruppe

Den meisten Eltern, die sich trennen, gelingt dies in weitgehendem Einvernehmen. Lediglich 20 % der Verfahren gelten als strittig, was das Sorgerecht angeht und nur ein geringer Teil der Fälle (ca. 5 %) wird als hoch strittig eingeschätzt. Im Verlauf der Jahre findet häufig eine Chronifizierung des Konflikts statt, was den Umgang erschwert bzw. unmöglich macht. In ca. 3 % der Trennungs- und Scheidungsfälle kommt es aufgrund der weit fortgeschrittenen Eskalation zu gerichtlichen Entscheidungen, wobei der "beschützte Umgang" und/oder die Einsetzung eines Verfahrens-

pflegers ("Anwalt des Kindes") als ultima ratio zur Anwendung



Wir gehen davon aus, dass es für die kindliche Entwicklung immer ein großer Vorteil ist, beide leiblichen Eltern zu kennen. Dies stellt einen wichtigen Schutzfaktor für die kindliche Entwicklung dar, unabhängig davon, wie zerstritten die Eltern untereinander sind. Gesetzlich haben Kinder Anspruch auf Unterstützung durch die Jugendhilfe, um Umgang mit beiden Eltern zu haben. So sind die Kinder und die Eltern unsere Zielgruppe, wenn die Eltern im Rahmen einer Trennung nicht in der Lage sind eigenständig einen Umgang zu realisieren.

kommen.

Es folgen Auszüge relevanter Gesetze aus dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die den rechtlichen Rahmen für den beschützten Umgang abstecken:

§1684 Abs. 1 BGB

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

§8 (1) SGB VIII

Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. (...)

§17(1) SGB VIII

Beratung soll helfen, im Falle von Trennung/Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes ... förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. (...)

§18(3) SGB VIII

- Kinder/Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts ... Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die zum Umgang berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. (...)
- Eltern ... haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. (...)
- ... bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung der gerichtlichen oder vereinbarten Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfe geleistet werden. (...)

4 Die besondere Problemstellung: eskalierte Elternkonflikte

In den hoch strittigen Trennungen treffen wir auf Eltern, die in einer Konfliktspirale gefangen sind. Aufgrund der verschärften Konfliktlage sind beraterische Konzepte, die an vorhandene Dialogfähigkeiten anknüpfen, aus unserer Sicht oft nicht mehr das passende Mittel. Beratung erweist sich in diesen Fällen häufig "am Ende". Aktives Zuhören, die Fähigkeit sich in die Position des Anderen einzufühlen, wechselseitiges Nehmen und Geben sowie eine Offenheit zu verhandeln, sind nicht mehr vorhanden. Der von beiden Seiten geführte "Kampf" dominiert dann auch die Frage des Umgangs.

Auf dem Hintergrund unserer Erfahrungen, dass Beratung in diesen Fällen an ihre Grenzen stößt, arbeiten wir in Anlehnung an Fritz Glasl¹ mit einem 3-stufigen Eskalationsmodell. Mit seiner Hilfe ist es möglich, das Ausmaß des Konflikts zwischen den Eltern deutlicher und differenzierter wahrzunehmen. Wir unterscheiden zwischen einer ersten Stufe ("verhärtetes Reden und Tun"), einer zweiten Stufe ("feindseliges Agieren mit Ausweitung des Konfliktfeldes") und dem "Kampf um jeden Preis" auf der dritten Stufe.



Von diesem Modell der 3 Konfliktniveaus ausgehend, lassen sich 3 Rollenbeschreibungen für eine Drittpartei entwickeln, die von den Eltern "freiwillig" hinzugezogen wird bzw. an die die Eltern verwiesen werden.

Beratung:

Für die erste Eskalationsstufe – hier befinden sich die Eltern noch auf einem niedrigen Konfliktniveau – sind die Mittel der Beratung passend, um Klärungsprozesse und Veränderungen im Hin-



Glasl, Fritz (1997) Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. Bern / Stuttgart.

blick auf strittige Umgangsfragen anzustoßen. Hier können wir mit beraterischen Mitteln und Methoden der Moderation die Eltern unterstützen, selbst Lösungen zu entwickeln. Auf dieser Stufe gehen wir davon aus, dass die Eltern mit Unterstützung eines Beraters die Ressourcen haben, selbst eine Lösung zu entwickeln.

Allerdings brauchen die Eltern auch auf dieser Stufe unter Umständen eine dritte Partei, die über die Einhaltung von vereinbarten Lösungen und Regeln wacht, damit die Umsetzung nicht durch Streitereien zu weiterer Eskalation und letztlich zum Scheitern des Umgangs führt. Dies kann auch auf dieser Stufe einen beschützten Umgang nötig machen.

Schlichtung:

Für die zweite Eskalationsstufe halten wir den Gedanken der Schlichtung für zentral. Darunter verstehen wir, dass der "Schlichter" den Parteien einen eigenen Schlichtungsentwurf vorlegt, falls der gemeinsame Aushandlungsprozess zwischen den Eltern scheitert. Dieser Schlichtungsvorschlag wird entwickelt, nachdem der Schlichter die Bedürfnislage der Parteien erhoben hat. Dabei geht der Schlichter durchaus auch in die Diskussion mit den Konfliktparteien und konfrontiert da, wo Vorstellungen unrealistisch sind oder nicht mit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu vereinbaren sind. In den Schlichtungsvorschlag fließen auch die Kompetenzen des Schlichters zu Fragen der kindlichen Entwicklung, zur Situation von Kindern zwischen verstrittenen Eltern sowie zu dem gesellschaftlich üblichen Rahmen, in denen Umgang erfolgt, ein.

Jede Konfliktpartei muss entscheiden, ob sie den Schlichtungsvorschlag annimmt oder nicht. Bei Nichtannahme stellt der Schlichter seinen Entwurf dem/der Familienrichter/-in zur Verfügung (z.B. im Hinblick auf einen zu treffenden Gerichtsbeschluss). Wesentlich auf dieser Stufe ist, dass wir bei den Eltern nicht mehr die Ressourcen sehen, allein eine Lösung zu entwickeln. Sie haben aber noch die Kompetenz den Schlichtervorschlag anzunehmen oder nicht.

Nach der Annahme eines Schlichtungsvorschlags gehört die Kontrolle zum beschützten Umgang, um sicherzustellen, dass die Vereinbarungen auch eingehalten werden. Sonst würden viele Umgänge schnell bei ihrer Umsetzung scheitern und das Kind würde leicht wiederholt zum Zeugen von massiven Auseinandersetzungen zwischen den Eltern und letztlich zum Zeugen ihres Scheiterns, ein Problem zu lösen, von dem es selbst betroffen ist.

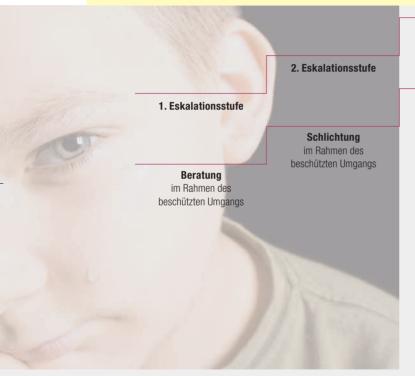
"Blauhelm-Einsatz"

Bei Eltern, die sich auf der dritten Stufe befinden, sind auch die Ressourcen nicht mehr vorhanden, einen Vorschlag, den ein Schlichter mit Sachkenntnis und Neutralität entwickelt hat, anzunehmen. Der Konflikt ist hier soweit eskaliert, dass es keinen Vorschlag mehr gibt, dem beide Seiten zustimmen könnten. Keine Partei ist bereit in ihren Vorstellungen nachzugeben und sich mit dem Konfliktgegner zu einigen oder zu verständigen.

Hätte der Staat in unserer Gesellschaft als Errungenschaft der Zivilisation nicht das Machtmonopol, könnte es in solchen Situationen leicht zu massiver Gewalt kommen. Nur noch eine Machtinstanz kann hier entscheiden, was getan werden soll. In unserer Gesellschaft übernehmen Gerichte diese Rolle. Das Gericht braucht aber, um diese Aufgabe zu erfüllen sowohl kompetente Berater für die Beschlussfassung als auch kompetente Kontrolle bei der Umsetzung und Begleitung solcher Entscheidungen. Jugendamt und Anbieter von beschützten Umgängen arbeiten hier dem Gericht zu, damit der Beschluss umgesetzt wird und ein weiteres Eskalieren verhindert wird.

Wir haben diese Rolle "Blauhelmeinsatz" genannt, weil wir hier eine Analogie zu nationalen und internationalen Konflikten sehen, in denen die UN, um Kriege zu verhindern, als Machtinstanz entscheidet und Blauhelmkontingente in die Krisengebiete schickt, um die UN-Beschlüsse umzusetzen. In dieser Rolle kommt es allerdings trotzdem oft auch zu Beratungen der Eltern und zu einer Vertrauensbildung der Eltern zum "Blauhelm".





3. Eskalationsstufe

"Blauhelmeinsatz"

im Rahmen des beschützten Umgangs

In unserer Praxis haben wir durchaus erlebt, dass Konfliktverläufe keine Einbahnstraßen sind. Oft ist es für die Beteiligten möglich, nachdem ein wenig Ruhe eingekehrt ist und über ein ritualisiertes Verfahren Sicherheit und Zuverlässigkeit erlebt wurde, wieder auf niedrigere Stufen der Eskalationsskala zurückzukehren. Dann haben die Beteiligten auch wieder mehr Ressourcen, brauchen uns wieder in den Rollen des Schlichters bzw. des Beraters, können wieder mehr selbst und mit weniger Unterstützung durch Helfer regeln.

5 Die Adressaten unseres Konzepts zum beschützten Umgang

- Eltern, die trotz eines hohen Konfliktpotentials den Umgang des Kindes mit dem betreffenden Elternteil nicht grundsätzlich in Frage stellen, aber eine Betreuung des Umgangs durch einen "Dritten" an einem neutralen Ort für erforderlich halten.
- Minderjährige Kinder und Jugendliche, die trotz einer ablehnenden Haltung des Elternteils bei dem sie leben einen Umgang mit dem anderen Elternteil an einem unbelasteten Ort und unter Begleitung eines "neutralen Außenstehenden" wünschen oder akzeptieren.

- Familienrichter/-innen, die den Umgang trotz des eskalierten Elternkonfliktes für wichtig und vertretbar erachten, aber zum gegebenen Zeitpunkt professionell gestaltete Rahmenbedingungen für unerlässlich halten.
- Sozialarbeiter/-innen der Jugendämter, die eine begleitende Beratung der Eltern für notwendig halten, ohne dass dabei das Moment der Kontrolle aus den Augen verloren wird, was die Einhaltung des durch das Familiengericht festgelegten Rahmens angeht.
- Väter und Mütter, die nach einer Fremdunterbringung des Kindes in Heim, Pflegefamilie oder Notaufnahme ihr Kind sehen wollen, wo aber gegenüber einem freien Umgang zwischen Kind und Eltern Bedenken beim Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt bestehen.



Ziele eines beschützten Umgangs

Je nach Situation können folgende Ziele mit der Maßnahme beschützter Umgang angestrebt werden:

6

- Dem Kind soll ein verlässlicher und gesicherter Umgang mit dem umgangsberechtigten Elternteil ermöglicht werden. Dabei kann es darum gehen, den Kontakt erstmals herzustellen. Oder es geht darum, dass eine vorhandene Bindung an einen Elternteil weiterhin gelebt werden kann. In manchen Situationen ist lediglich realistisch, dass eine Bekanntheit entwickelt wird, so dass das Kind ein eigenes Bild von diesem Elternteil entwickeln kann. So können Idealisierungen oder auch Verteufelungen eines Elternteils vermieden werden, den man gar nicht kennt. Kinder neigen in solchen Situationen dazu, einen unbekannten Vater oder eine unbekannte Mutter durch Phantasien zu ersetzten. Deshalb ist es wichtig, dass sie den Elternteil als reale Person kennen.
- Deeskalation und Beruhigung der aufgeheizten Atmosphäre zwischen zerstrittenen Eltern lässt sich in manchen Situationen durch feste Strukturen, verlässlich wiederkehrende

- ritualisierte Abläufe und Routinen (z.B. beim Bringen und Abholen des Kindes) erreichen. Dadurch kann auch wieder eine minimale Vertrauensbeziehung zwischen den zerstrittenen Erwachsenen entstehen, die die Grundlage für eigenständige Regelungen werden kann.
- Der umgangsberechtigte Elternteil kann im Hinblick auf ein entwicklungs- und situationsgemäßes Verhalten gegenüber dem Kind unterstützt werden.
- Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann dabei unterstützt werden, den Umgang ohne Agieren auszuhalten und ihm langfristig eine positive Bedeutung zuzugestehen.
- Die Eltern können Handlungskompetenzen im Hinblick auf eine eigenverantwortliche Aushandlung und Gestaltung des Umgangs ohne dritte Instanzen entwickeln.



- Durch eine kompetente "Drittpartei" können die Eltern sich damit auseinandersetzen, welche Häufigkeit, Form und Begrenzung gesellschaftlich üblich und kindgemäß ist. Damit werden übertriebene Erwartungen an Umgang oder übertriebene Wünsche nach Reglementierung korrigiert.
- Eine optimale Zusammenarbeit der Eltern mit dem Familiengericht und dem Jugendamt um eine möglichst angemessene Ausgestaltung des Umgangs kann ein weiteres Ziel sein. Eine Voraussetzung unsererseits ist die Einwilligung der Eltern zu einer Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt und dem Familiengericht.

Ziel ist immer eine eigenverantwortliche Regelung des Umgangs durch die Eltern ohne dritte Instanzen

Eingangsphase

Ziel der Eingangsphase ist es, die Sicht und die Wünsche der Beteiligten, die Beziehungs- und Bindungsgeschichte des Kindes sowie die Konfliktgeschichte und mögliche belastende Faktoren für das Kind zu erheben. Diese Gespräche können, je nach Eskalationsstand und Bereitschaft, gemeinsam oder einzeln mit den Konfliktparteien geführt werden. Sie werden häufig unter Beteiligung der zuständigen Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) geführt. Hier muss auch entschieden werden, ob ein begleiteter Umgang, bei dem die Begleitperson nicht immer im Raum während des Umgangs zugegen sein muss oder um einen kontrollierten Umgang handelt. Beim kontrollierten Umgang muss die Begleitperson immer zugegen sein.

Nun wird ein Vorschlag über Form, Häufigkeit und Länge der Umgänge erarbeitet. Je nach Situation handelt der Berater aus der Rolle des Schlichters, "Blauhelms" oder eines klassischen Beraters, wie wir diese oben skizziert haben. Danach zeigt es sich, ob die Betroffenen diesen Vorschlag akzeptieren oder nicht.

Auch wenn es nicht zu einer Einigung gekommen ist, berichten wir den Betroffenen und den beteiligten Institutionen (ASD und/oder Familiengericht) schriftlich über das Ergebnis und unsere Sicht des Verlaufs.

Wenn die Betroffenen sich auf den Vorschlag geeinigt haben, geht es in die nächste Stufe. Zu diesem Zeitpunkt wird vom Berater eine Begleitperson für den jeweiligen Fall dazugenommen. In jedem Fall wird der Vorschlag mit allen Terminen verschriftlicht und an die Betroffenen sowie die beteiligten Institutionen geschickt.

Kennenlernen des Kindes, der Begleitperson und der Räumlichkeit

Vor den Umgängen werden ein oder mehrere Termine vereinbart, damit das Kind mit der Begleitperson und den Räumlichkeiten vertraut wird. Ebenso lernen die erwachsenen Beteiligten nun die Begleitperson kennen. Erstes Ziel ist hierbei, dass das Kind soweit Vertrauen fasst, dass es die Person, bei der es lebt, loslässt und sich so sicher fühlt, dass es den Umständen entsprechend entspannt in die Umgänge gehen kann.

Durchführung der Umgänge

In vielen Situationen ist der Konflikt zwischen den Erwachsenen so heftig, dass wir ein Zusammentreffen der Konfliktparteien vermeiden, um weitere Eskalation und vor allem Streit vor dem Kind zu verhindern. Der Ablauf in solchen Situationen kann dann wie folgt aussehen:

Ankommen des Kindes mit dem Elternteil, bei dem es lebt

Das Kind wird 15 Minuten vor dem Eintreffen des umgangsberechtigten Elternteils vom Vater/Mutter bei dem/der das Kind lebt in die Beratungsstelle gebracht. Die Begleitperson begrüßt die beiden. Dann verabschiedet sie zusammen mit dem Kind die Mutter/den Vater und stimmt es auf das Zusammensein mit dem gleich eintreffenden anderen Elternteil ein. ("Hast du schon eine Idee, was du heute mit deinem Papa/deiner Mama machen willst?")



Eintreffen des umgangsberechtigten Elternteils

Besonders das erste Treffen – das u.U. nach einer längeren Trennungszeit stattfindet – ist für alle Beteiligten eine spannungsreiche Situation. Die Betreuungsperson hat die Aufgabe, eine möglichst vertrauensvolle und angstreduzierende Atmosphäre zu schaffen. Das kann z.B. durch eine Einladung zu einem Tee oder durch Aktionsvorschläge geschehen. ("Neulich war ein Kind mit seinem Papa hier. Die haben zuerst mal ... gemacht, und dann haben sie ... gespielt.") Im Idealfall finden Eltern und Kind eine gemeinsame Ebene, die das miteinander Reden und Tun möglich macht.

Verabschiedung des umgangsberechtigten Elternteils

Bevor die vereinbarte Zeit ganz um ist, wird der Abschied vorbereitet. Der Begleiter erinnert an das baldige Ende "für heute" und schlägt die Brücke zum "nächsten Mal". Der umgangsberechtigte Elternteil verabschiedet sich vom Kind und verlässt die Beratungsstelle. Dem Kind bleiben noch ca. 10 Minuten bis der Elternteil kommt, bei dem das Kind lebt. In dieser Zeit kann es sich auf den Elternteil, bei dem es lebt, einstimmen und Erlebnisse aus dem Treffen mit dem Begleiter besprechen.

Abholen des Kindes durch den Elternteil, bei dem das Kind lebt

Die Betreuungsperson achtet darauf, sich in Anwesenheit des Kindes nicht in ein Beratungsgespräch verwickeln zu lassen. Bei Bedarf wird ein Beratungstermin mit dem zuständigen Berater vereinbart.

Auswertung

Wenn die Vereinbarung ausläuft, finden mit allen Beteiligten Auswertungsgespräche statt,

- in denen die jeweilige Sicht der Beteiligten zum Ablauf zusammengetragen wird,
- die Vorstellungen der Beteiligten zur weiteren Gestaltung der Umgänge erörtert wird,
- und eine Planung und Vereinbarung der weiteren Umgänge erfolgt.

Je nach Eskalation und auch Bereitschaft der Betroffenen kann die Auswertung mit allen Beteiligten zusammen erfolgen oder in getrennten Gesprächen. Dabei kann die Maßnahme wie bisher oder mit Veränderungen fortgesetzt werden oder eine begleitete Übergabe kann sich anschließen. Oft sind aber auch die Beteiligten in der Lage, die Umgänge allein durchzuführen. Manchmal werden lediglich die Termine und die Absprachen für die nächste Zeit gemeinsam getroffen und die Umsetzung erfolgt ohne unsere Unterstützung.

Aufgabenverteilung zwischen Berater und der Begleitperson

So wie wir beschützte Umgänge durchführen, sind immer ein Berater und eine Begleitperson an der Umsetzung beteiligt.

Aufgaben der fallverantwortlichen Beraterin

Die beschriebene Eingangsphase sowie auch die Verantwortung für die gesamte Maßnahme liegen immer beim Berater. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Koordination und Kooperation mit allen an der Maßnahme Beteiligten;
- die Beratung der Beteiligten in allen Fragen, die den Umgang betreffen (einzeln, gemeinsam);
- die fachliche Verantwortung, ob die Maßnahme im Wohl des Kindes liegt;
- die Beurteilung, ob der Umgang zumutbar ist, wenn Bedenken in Bezug auf die Belastung des Kindes aufkommen oder die Kooperation der Betroffenen schwierig ist;



- das Sichten der Protokolle der Begleitperson;
- Klärung, falls Probleme und Konflikte bei der Umsetzung auftreten;
- das Verfassen aller Berichte, Konzepte und Briefe;
- die Koordination des Falles innerhalb der Beratungsstelle;
- die Hinzuziehung des Projektleiters, wenn Gefährdungen für Beteiligte absehbar werden, Beschwerden von Beteiligten vorliegen und/oder fachliche schwer beurteilbare Situationen vorliegen;
- einen vollständigen Kosten- und Behandlungsplan aufzustellen, der alle notwendigen und vereinbarten Leistungen erhält;
- die Überwachung des Zeitrahmens mit allen Vereinbarungen, Bewilligungszeiträumen und eine entsprechende Planung.

Der Berater ist auch der Ansprechpartner aller Beteiligten, wenn bei diesen Klärungsbedarf besteht.

Aufgaben der Begleitperson

Die unmittelbare Begleitung der Umgänge zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil wird durch die Begleitperson wahrgenommen. Dazu gehören:

- die Unterstützung des umgangsberechtigten Elternteils bei der Gestaltung der Umgänge;
- die Beobachtung, ob die Gestaltung der Umgänge altersadäquat und situationsangemessen ist;
- die Kontrolle darüber, dass alle vereinbarten Bedingungen eingehalten werden;
- nach Absprache mit der fallverantwortlichen Beraterin die Vereinbarung der Umgangstermine und deren Hinterlegung im Sekretariat, damit die Termine schriftlich an die Verfahrensbeteiligten geschickt werden;
- die Organisation eines freien Raumes;
- die Verantwortung dafür, dass der verantwortliche Berater über alle Besonderheiten, Störungen und Unregelmäßigkeiten informiert wird;

- die Aufrechterhaltung der Grenzen und das Einhalten der Regeln – auch wenn erregte konfliktgeschädigte Betroffene dies nicht akzeptieren wollen;
- das zeitnahe Verfassen der Protokolle über die Umgänge gegenüber dem Berater.

Gerade die Begleitpersonen müssen oft großes Standvermögen aufbringen und gegenüber erregten, konfliktgeschädigten Menschen Grenzen setzten. Dabei kann es beispielsweise darum gehen, einzuscheiten,

- wenn Eltern vor den Kinder beginnen zu streiten;
- wenn der umgangsberechtigte Elternteil mit dem Kind negativ über den anderen Elternteil redet oder das Kind über dessen Leben befragt;
- wenn ein Elternteil die Begleitperson vor dem Kind und während der Umgänge in Diskussionen verwickelt;
- wenn andere Regeln, die vereinbart wurden, nicht eingehalten werden.

Die Auswertungsgespräche am Ende der Maßnahme und notwendig gewordene Krisengespräche können mit der Begleitperson gemeinsam geführt werden, wenn Verfahrensbeteiligte dies wünschen. Dies stellt aber die Ausnahme dar und muss zu Beginn des Umgangs vereinbart werden und entsprechend im Kosten- und Behandlungsplan hinterlegt sein.



Ort und räumliche Situation

Der beschützte Umgang findet in der Regel in den Räumen der Erziehungsberatungsstelle Stadtmitte des Caritasverbands Frankfurt statt. Unsere Erziehungsberatungsstelle liegt zentral (d. h. nahe zur Hauptwache und zum Römer) und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Unser primäres Anliegen ist Kommunikation. Räume können dieses Ziel unterstützen oder auch hemmen. Aus vielen Rückmeldungen wissen wir, dass unsere Räume auch für Menschen, die nicht unbedingt freiwillig zu uns kommen, einen einladenden Charakter haben. Förderlich für das Miteinander von Eltern und Kindern, die sich zum betreuten Umgang bei uns treffen, sind die Möglichkeiten zum Kochen in unserer Küche, zum Austoben oder zum ruhigen Spielen in unseren zwei Spielzimmern. Außerdem haben wir für Bastler einen kleinen Werk- und Malraum.

Zeiten für den beschützten Umgang

Wir wissen, dass besondere Umstände besondere zeitliche Arrangements notwendig machen können. Unter solchen besonderen Umständen sind wir auch bereit, im Rahmen unserer personellen Ressourcen, Umgangszeiten am Wochenende zu vereinbaren.



Unsere Mitarbeiter/-innen – fachliche Ressourcen beim beschützten Umgang

Die Arbeit mit Eltern, die sich zum Teil schon über Jahre erbittert bekämpfen und Kindern, die zwischen zerstrittenen Eltern stehen, erfordert ein hohes Maß an Professionalität, die über beraterisches Denken und Handeln hinausgeht (siehe Schlichtung und Kontrolle). Diese Arbeit wird von spezialisierten Beraterinnen geleistet.

Wir stellen die notwendige Fachlichkeit der Mitarbeiter/-innen und die Qualität der Arbeit sicher:

- durch eine entsprechende Grundqualifikation: Alle unsere Mitarbeiter/-innen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in den einschlägigen Fachrichtungen (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie etc.);
- durch kinder- und familientherapeutische Zusatzqualifikationen der Berater/-innen:
- durch Erfahrungen und besondere Kenntnisse in den Bereichen Trennung und Scheidung, Konfliktmanagement und nicht zuletzt im beschützten Umgang;
- durch kontinuierliche Supervision und Weiterbildung.



Die Begleitpersonen verfügen über einen Abschluss in den Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin oder einem gleichwertigen Abschluss in diesem Feld. Sie verfügen alle über eine Praxis in der Arbeit mit Kindern. Sie werden auf die Aufgabe der Begleitung eines beschützten Umgangs von uns vorbereitet und unterstützt.



8 Besondere Konstellationen

Oft sind es besondere Konstellationen, in denen beschützter Umgang nötig wird. Wir wollen im Folgenden einige solcher besonderen Situationen skizzieren.

Beschützter Umgang nach Inobhutnahme

Kinder werden manchmal vom Jugendamt wegen vermuteter oder nachgewiesener Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen. Bis es zu einer Klärung im Jugendamt oder vor dem Familiengericht kommt, wird ein kontrollierter Umgang der Kinder mit den Eltern vereinbart. Hier halten wir regelhaft einen kontrollierten Umgang für notwendig.

Den Beteiligten muss vor Beginn der Maßnahme deutlich gemacht sein, dass wir über den Verlauf der Umgänge berichten und wir die Maßnahme beenden werden, wenn wir dies aus fachlichen oder menschlichen Gründen heraus für notwendig erachten. Bei der Planung sollte in solchen Fällen die Möglichkeit von Krisengesprächen vorgesehen sein.

Kindeswohlgefährdung

Beschützter Umgang findet auch in Situationen statt, in denen der Verdacht von Kindeswohlgefährdung gegenüber dem umgangsberechtigten Elternteil vorliegt. Auch solche Fälle übernehmen wir nach vorheriger Prüfung als kontrollierte Umgänge. Oft bleibt ein solcher Verdacht über Jahre ungeklärt und eine präventive Unterbrechung der Eltern-Kind-Beziehung auf Grund eines ungeklärten Verdachts, halten wir für fachlich problematisch.

Auch hier sind uns ein kontrollierter Umgang und die Möglichkeit einer gründlichen Exploration, die auch eine offene Auseinandersetzung mit den Verdächtigungen beinhaltet, in der Eingangsphase wichtig. Sollte uns im Laufe der Maßnahme der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung fachlich wahrscheinlich erscheinen, behalten wir uns einen Abbruch der Maßnahme vor.



Gewaltandrohungen/Gewaltanwendungen

Wir gehen davon aus, dass sich Gewaltandrohungen und -anwendungen parallel zu einem beschützten Umgang ausschließen. Sollte es dazu kommen, brechen wir die Maßnahme ab. Gewaltandrohungen oder Gewaltanwendungen kommen in Trennungssituationen vor und schließen in der Folge einen beschützten Umgang nicht aus. Dies erfordert allerdings in der Eingangsphase eine Klärung und ansatzweise Aufarbeitung der Situation, an deren Ende der gewaltbereite oder gewalttätige Elternteil überzeugend versichert, dass von ihm keine Gewalt mehr ausgeht oder angedroht wird.

Psychische Erkrankung des umgangsberechtigten Elternteils

Wir übernehmen solche Umgänge, nachdem wir uns einen Eindruck von dem psychisch erkrankten Elternteil gemacht haben und einen Umgang für verantwortbar halten.

Bei chronischer psychischer Erkrankung empfehlen wir längerfristige Kontrakte und Planungsverläufe, da hier der Grund eines beschützten Umgangs nach 6 Monaten sicher weiterhin bestehen wird.

Kinder lehnen den Umgang mit Eltern ab

Wenn Kinder den Umgang mit einem Elternteil ablehnen, dann versuchen wir zunächst Situationen der Begegnung zwischen Kind und abgelehntem Elternteil zu schaffen, auf die sich die Kinder unter Umständen einlassen können.

Dies wird mit den Beteiligten sorgfältig geplant. Die Begleitpersonen können hier Unterstützung geben.

In solchen Fallkonstellationen kann es wichtig sein, dass wir uns mit den Hintergründen der Ablehnung des Kindes beschäftigen. Oft gelingt es, die Ursachen für die Ablehnung aufzuarbeiten, beispielsweise, wenn es zu Gewaltszenen vor dem Kind in schwierigen Trennungssituationen gekommen ist.

Manchmal kann ein "Parental Alienation Syndrom" (PAS) vorliegen. Wir gehen davon aus, dass es innerhalb beschützter Umgänge sinnvoll ist, dieses Syndrom zu diagnostizieren. Dadurch ist dann eine entsprechende Beratung der Eltern und der einbezogenen Einrichtungen möglich.

Manchmal liegen allerdings durchaus einfühlbare Gründe für die Ablehnung der Umgänge durch Kinder vor, die im Verhalten der umgangsberechtigten Eltern liegen. In anderen Fällen ist es möglich, die Diagnose "PAS" recht sicher und klar zu stellen.



Kosten und Finanzierung

Finanzierungs- und Abrechnungsverfahren im beschützen Umgang *

Die Finanzierung der Maßnahme für Frankfurter Bürger erfolgt nach der Rahmenrichtlinie des Frankfurter Jugend- und Sozialamtes/Fachreferat Grundsatz zum beschützten Umgang auf dem jeweils aktuellen Stand.

Bei Durchführung des Beschützten Umgangs außerhalb der Dienststelle können Fahrtkosten entstehen.

Einstiegs- und Abklärungsphase (bis 5 Stunden) In besonders strittigen Fällen, in denen die Klärung in fünf Stunden nicht möglich ist, kann (nach vorheriger Vereinbarung mit dem Sozialdienst) eine weitere Pauschale abgerechnet werden.Kommt nach der Einstiegs- und Abklärungsphase keine Hilfe zustande, sind die Kosten trotzdem zu erstatten.	Pauschal	256,00 €
Betreute Übergabe (bis zu 10 Übergaben) Eine Verlängerung kann nur im Einzelfall nach Prüfung durch den Sozialdienst erfolgen. Jede betreute Übergabe wird einzeln abgerechnet	pro Übergabe	26,00 €
Begleiteter Umgang (in der Regel max. 3 Stunden pro Besuch)	pro Stunde	48,50 €
Kontrollierter Umgang (in der Regel max. 3 Stunden pro Besuch)	pro Stunde	51,00€
Gesonderte Auswertungs-, Abschluss- oder Beratungsgespräche mit den Eltern können analog zu dem jeweiligen Stundensatz vergütet werden. Für Beratungsgespräche im Rahmen der betreuten Übergabe kann der Stundensatz für den begleiteten Umgang zugrunde gelegt werden.	pro Stunde	48,50 €

^{*} entnommen der Rahmenrichtlinien der Stadt Frankfurt vom Beschützten Umgang vom 01.08.2005



Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen ein festangestellter Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle die Aufgabe des Beraters übernimmt. Dann werden dessen Leistungen nicht gegenüber dem Jugendamt Frankfurt in Rechnung gestellt, wohl aber die Leistungen der Begleitperson. Die Leistung des Beraters ist dann im Rahmen der Zuwendungen durch den Jugendhilfeträger für die Erziehungsberatungsstelle finanziert. In dieser Form bearbeiten wir maximal 5 aktuell laufende Fälle.

Diese Grenze ist sinnvoll, weil sonst zu viel Beratungskapazität der Grundversorgung an Erziehungsberatung verloren ginge. Dies wäre im Hinblick auf die Reduzierung von Erziehungsberatung in Frankfurt in den letzten Jahren und im Hinblick darauf, dass die Erziehungsberatungsstelle Stadtmitte voll in die Grundversorgung von Frankfurt einbezogen ist, nicht verantwortlich.

Handelt es sich um Kinder, die außerhalb von Frankfurt ihren Wohnsitz haben, dann benötigen wir eine Kostenzusage des zuständigen Jugendamtes. Auch diesem Jugendamt werden die Kosten entsprechend der Tabelle in Rechnung gestellt.



Wie können Sie Kontakt zu uns aufnehmen?

Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte Projekt Beschützter Umgang

Leitung: Andreas Fryszer, Diplom-Psychologe Verwaltung: Verena Claßen

Mainkai 40 60311 Frankfurt am Main

FON 069 913316-63 FAX 069 913316-68

E-MAIL beschuetzter.umgang@caritas-frankfurt.de

Mo.-Do. 09:00-15:00 Uhr Fr. 09:00-14:00 Uhr



Träger: Caritasverband Frankfurt e.V. Alte Mainzer Gasse 10 60311 Frankfurt am Main

